OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553389/3/BeH/GSc

Datum:
Linz, 25. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 5. September 2025, GZ: BHPEWa-2023-230743/28-WD, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach dem WRG 1959 (Teilerkenntnis)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird zum Teil, und zwar soweit sie sich gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids richtet, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in Folge: belangte Behörde bB]) vom 5. September 2025, GZ: BHPEWa-2023-230743/28-WD, wurde der Antrag von A__ (in Folge: beschwerdeführende Partei [bP]) auf Feststellung, dass die von ihm betriebene Wasserkraftanlage an der G__ den Vorgaben der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der ein Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, LGBl. Nr. 95/2011 (in Folge: Oö. Sanierungsprogramm) entspricht, gemäß § 68 Abs. 1 AVG als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt I.). Im Spruchpunkt II. des Bescheids wurde der von der bP in eventu gestellte Antrag auf Bewilligung der Änderung der Wasserkraftanlage dahingehend, dass diese entgegen den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms weiter betrieben wird, gemäß § 33d WRG 1959 als unbegründet abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene bP mit Schriftsatz vom 8. Oktober 2025 Beschwerde. Darin wird die Aufhebung des Spruchpunkts I. des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung dieser Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die bB, in eventu die Abänderung des Spruchpunkts II. des angefochtenen Bescheids dahingehend, dass die beantragte Bewilligung erteilt werde, beantragt. Zudem regte die bP hinsichtlich des Oö. Sanierungsprogramms die Einleitung eines Prüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof an.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 legte die bB die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Mit Teilerkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Februar 2026, GZ: LVwG-553389/2/BeH/GSc, wurde die gegenständliche Beschwerde, soweit sie sich gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids richtete, als unbegründet abgewiesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da sich der für die Klärung der gegenständlichen Rechtsfrage

entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde ohnehin von keiner Partei beantragt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Die bP betreibt eine Wasserkraftanlage im C__ an der G__. Das zugehörige, mit den Grundstücken Nrn. aaa, bbb, ccc, eee, fff, ggg und hhh, alle KG D__, verbundene Wasserbenutzungsrecht für die Ausnutzung der Wasserkraft (Stromerzeugung) ist unter der Postzahl iii im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk E__ eingetragen. Die Wehranlage des Kraftwerks liegt ca. bei Fluss-km jjj.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. Juni 2004, GZ: Wa10-52-15-2004, wurde die Erneuerung der gegenständlichen Wasserkraftanlage, u.a. die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe in Form eines Vertical-Slot-Passes, wasserrechtlich bewilligt. Die Kollaudierung erfolgte mit Bescheid der bB vom 16. Jänner 2009, GZ: Wa10-52-39-2004.

II.2.2. Mit Eingabe vom 21. Dezember 2013 legte die bP der bB das Gutachten „[...]“ der Umweltgutachten H__ vom 19. Dezember 2013 vor. In diesem im Auftrag der bP erstellten Gutachten wird unter anderem ausgeführt:

„[...]
Die Verordnung sieht vor (§ 2 Abs. 2), dass bestehende und wasserrechtliche bewilligte Fischwanderhilfen erst bis spätestens 22. Dezember 2027 an die Sanierungsziele anzupassen sind, wenn ein Nachweis erfolgt, dass ein wesentlicher Teil der wanderungswilligen Individuen und Altersstadien aller Leitfischarten passieren kann. Dieser Nachweis wird im Folgenden erbracht.
[...]
Es wird daher bestätigt, dass die Fischwanderhilfe am F__ an der G__ von einem wesentlichen Teil der wanderungswilligen Individuen und Altersstadien aller Leitfischarten passiert werden kann, so dass gemäß den Vorgaben der Oö. Sanierungsverordnung eine Anpassung der bestehenden Fischwanderhilfe an das Sanierungsziel erst bis 22.12.2027 zu erfolgen hat.“

Anlässlich des vorgelegten Gutachtens wurde ein behördliches Verfahren eingeleitet, eine fachliche Prüfung der Passierbarkeit durchgeführt und mit Bescheid der bB vom 26. Mai 2014, GZ: Wa10-52-50-2004, festgestellt, dass die mit Bescheid vom 23. Juni 2004 wasserrechtlich bewilligte und ausgeführte Fischaufstiegshilfe den Ausnahmeanforderungen des § 2 Abs. 2 des Oö. Sanierungsprogramms entspricht (erster Spruchteil). Zudem wurde in einem zweiten Spruchteil festgestellt, dass für diese Fischwanderhilfe ein

Sanierungsprojekt bis spätestens 22. Dezember 2023 zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen und sie bis zum 22. Dezember 2027 gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 1 des Oö. Sanierungsprogramms zu sanieren ist. Dieser zweite Spruchteil wurde infolge einer diesbezüglichen Beschwerde der bP mit Beschwerdevorentscheidung der bB vom 4. August 2014, GZ: Wa10-52-53-2004, ersatzlos aufgehoben.

II.2.3. Mit Eingabe vom 8. November 2023 beantragte die bP die Feststellung, dass die von ihr betriebene Wasserkraftanlage den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms entspricht. In eventu wurde der Antrag gestellt, die Änderung der Wasserkraftanlage dahingehend zu bewilligen, dass diese entgegen den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms weiter betrieben werden kann.

Der Eventualantrag wurde wie folgt begründet:

„8. Sollte die Behörde die Auffassung vertreten, dass die beantragte Feststellung nicht getroffen werden kann, wird hiermit eine Änderung der Wasserkraftanlage dahingehend beantragt, dass der bisherige Konsens entgegen der Sanierungsverordnung aufrecht bleibt.

Dies muss zulässig sein. Sowohl die Wasserrahmenrichtlinie, als auch das WRG 1959 sehen unter bestimmten – hier zweifellos vorliegenden – Voraussetzungen vor, dass Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot zu bewilligen sind. Sollte die Beibehaltung der bestehenden Fischaufstiegshilfe zu einer Verschlechterung des Zustands des Wasserkörpers führen, so könnte im Änderungsverfahren die Bewilligung unter Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 104a WRG 1959 erteilt werden. Hinsichtlich der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen verweist der Antragsteller auf die bei der Behörde aufliegenden vidimierten Unterlagen.“

II.2.4. Die Wasserkraftanlage der bP besteht seit der Kollaudierung im Jahr 2009 unverändert. Die Fischaufstiegshilfe (und sohin das Querbauwerk) dieser Anlage kann insb. aufgrund der geringen Schlitzweite von 18 cm nicht von der im gegenständlichen Detailwasserkörper maßgeblichen Fischart Barbe mit einer Fischlänge von 60 cm und einer Körperbreite von min. 8 cm (ohne seitlich weggestreckte Brustflossen) passiert werden. Die Passierbarkeit kann erst bei einer Schlitzweite im Ausmaß der dreifachen Körperbreite der Barbe, sohin von min. 25 cm gewährleistet werden. Aus fachlicher Sicht ist für eine ausreichende Dimensionierung auch das Fortbewegungsverhalten der Barbe zu berücksichtigen (mit seitlich weggestreckten Brustflossen, im Schwarm).

Im Rahmen eines Monitorings im Jahr 2007 wurde die Passierbarkeit der bestehenden Fischaufstiegshilfe für vier von insgesamt zwölf zu jenem Zeitpunkt unterhalb der Wasserkraftanlage festgestellter Fischarten nachgewiesen (Bachforelle, Regenbogenforelle, Aitel, Schneider). Das größte die Aufstiegshilfe passierende Exemplar war eine Bachforelle mit einer Körperlänge von 45 cm. Eine

Passierbarkeit für die Barbe wurde nicht nachgewiesen. Das Schwimm- bzw. Lebensverhalten der Barbe unterscheidet sich von jenem der Forelle wesentlich, da sich die Barbe in Bodennähe mit seitlich weggestreckten Brustflossen und vor allem während der Laichzeit flussaufwärts in Schwärmen fortbewegt.

Die gegenständliche Fischaufstiegshilfe entspricht aus gewässerbiologischer und fischereiökologischer Sicht nicht (mehr) dem Stand der Technik.

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln.

II.3.1. Die Feststellungen zur Fischpassierbarkeit des Querbauwerks der gegenständlichen Wasserkraftanlage beruhen auf den im behördlichen Verfahren eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Gewässerbiologie und Fischerei vom 22. März 2024 (gemeinsames Gutachten), vom 17. Dezember 2024 (Gutachtensergänzung Gewässerbiologie) und vom 16. Juni 2025 (Gutachtensergänzung Fischerei). Darin wird unter Bezugnahme auf den, den Stand der Technik darstellenden „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen 2021“ des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie unter Berücksichtigung des vorgelegten Privatgutachtens der bP vom 5. Juli 2024 nachvollziehbar dargelegt, dass die bestehende Fischaufstiegshilfe für eine Passierbarkeit durch die nach dem Oö. Sanierungsprogramm maßgebliche Fischart Barbe mit einer maßgebenden Fischlänge von 60 cm nicht ausreichend dimensioniert ist, wobei die Schlitzweite von 18 cm den limitierenden Hauptfaktor darstellt. Für die Dimensionierung ist nicht die Kopfbreite der Barbe (ca. 6 cm), sondern die Körperbreite von min. 8 cm relevant. Die Amtssachverständigen führen zudem schlüssig aus, dass das Fortbewegungsverhalten der Barbe (seitlich weggestreckte Brustflossen, Schwarmverhalten) mitunter eine größere Schlitzweite als nur das im Leitfaden vorgesehene Mindestmaß (dreifache Körperbreite) erfordert.

Die Schlüssigkeit der sachverständigen Ausführungen wird auch durch das von der bP im Jahr 2007 durchgeführte Funktionsmonitoring belegt, in welchem der Aufstieg einer Barbe nicht nachgewiesen werden konnte, obwohl zu jenem Zeitpunkt im unterhalb der Wasserkraftanlage gelegenen Gewässer das Vorhandensein zumindest juveniler Barben festgestellt worden war.

II.3.2. Das tatsächliche Vorkommen der Barbe mit einer Körperlänge von 60 cm im unterhalb der Wasserkraftanlage der bP gelegenen Gewässer war nicht zu prüfen. Denn es liegt auf der Hand, dass mit der – auf fachlichen Stellungnahmen beruhenden – Festlegung von Leitfischarten im Oö. Sanierungsprogramm primär ein Soll-Zustand beschrieben wird, der erst mit der erfolgreichen Umsetzung der in der Verordnung vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen bei allen im betroffenen Gewässerabschnitt gelegenen bestehenden, sanierungspflichtigen Anlagen

erreicht werden kann. Abgesehen davon scheiterte der Nachweis der Funktionsfähigkeit der – seither unverändert bestehenden – Fischaufstiegshilfe bereits beim Monitoring im Jahr 2007, bei dem selbst der Aufstieg nicht adulter, sohin kleinerer Barben nicht nachgewiesen werden konnte. Unabhängig davon bleibt auf die Anmerkung des fischereiökologischen Amtssachverständigen in seinem Gutachten vom 16. Juni 2025 hinzuweisen, wonach dem Sachverständigen Nachweise von adulten Barben (in der gegenständlich maßgebenden Fischlänge von 60 cm) bis in das Gemeindegebiet von D__ bekannt sind.

II.3.3. Auch die weiteren entscheidungswesentlichen Feststellungen ergaben sich widerspruchsfrei und vollständig aus den aufgenommenen Beweisen, insb. den entsprechenden im Akt einliegenden früheren Bescheiden und Projektsunterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. I 73/2018, lauten (auszugsweise):

„Immissionsbeschränkung

§ 33d. (1) Der Landeshauptmann hat, sofern der Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträume nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wie etwa durch Abänderung von Bewilligungen in Verfahren gem. § 21a zweckmäßiger erreichbar ist, für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiet), die einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a festgelegten guten Zustand aufweisen, entsprechend den im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung mit Verordnung ein Sanierungsprogramm (Abs. 2) zu erstellen.

(2) Ein Programm zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern hat in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3) eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen, eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen die Zielzustände (§ 30a) erreicht werden. Erforderlichenfalls können auch Teilsanierungsziele zur stufenweisen Zielerreichung festgelegt werden. Für rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten oder sonstige Wasseranlagen sind nach Maßgabe der Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung angemessene Sanierungsfristen festzulegen. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind, als Teile des anzustrebenden Zielzustandes, bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.

(3) Werden in einem Sanierungsprogramm (Abs. 2) Sanierungsfristen für bestehende Anlagen festgelegt, hat der Wasserberechtigte spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Sanierungsprogramms der Behörde hinsichtlich der im Sanierungsgebiet liegenden sanierungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile ein den Vorgaben des Programms entsprechendes Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet § 27 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist.
(4) Über Antrag des Wasserberechtigten ist die Sanierungsfrist sowie erforderlichenfalls die Projektvorlagefrist um längstens drei Jahre zu verlängern, wenn der Wasserberechtigte nachweist, dass unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den für den Schutz der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre (zB mit Projektierungsarbeiten bereits begonnen wurde, die technische Durchführbarkeit sich aufgrund der Notwendigkeit der Planung und Durchführung nicht standardisierter Maßnahmen schwierig gestaltet). Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Über Antrag des Wasserberechtigten sind die Sanierungsfrist sowie erforderlichenfalls die Projektvorlagefrist unter den obengenannten Voraussetzungen einmalig um weitere drei Jahre zu verlängern. Eine Verlängerung der Sanierungsfrist im letzten Planungszyklus darf nicht über den 22. Dezember 2027 hinaus erfolgen, die Verlängerung der Projektvorlagefrist nicht über den 22. Dezember 2025.

Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

§ 104a. (1) Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern
    a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder
    b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,
2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).
(2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs. 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und
2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und

3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

(3) […]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird (Oö. Sanierungsprogramm), LGBl. Nr. 95/2011, lauten (relevanter Auszug):

„§ 1

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 (NGP 2009) und der §§ 4 und 6 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009, BGBl. II Nr. 103/2010, zur Verbesserung des Zustandes der in Anlage 1 aufgelisteten prioritär zu sanierenden Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete).

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen in den Sanierungsgebieten haben – vorbehaltlich einer allfälligen Verlängerung der Sanierungsfrist gemäß § 33d Abs. 4 WRG. 1959 – bis spätestens 22. Dezember 2015 die in den §§ 2 und 3 festgelegten Sanierungsmaßnahmen umzusetzen. Diese Sanierungsmaßnahmen dienen im Sinn des NGP 2009 der stufenweisen Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials in den betroffenen Gewässern. […]

§ 2

(1) Bei jedem rechtmäßig bestehenden Querbauwerk ist die ganzjährige Passierbarkeit für die in Anlage 2 festgesetzten maßgebenden Fischarten und Fischgrößen zu gewährleisten. Ausgenommen davon sind Zeiten mit extremen Abflussbedingungen im Gewässer oder kurzfristige Unterbrechungen der Fischpassierbarkeit, etwa bei der Revision von Anlagen.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende und wasserrechtlich bewilligte Fischaufstiegshilfen, die auf Grund der Anlagenkonzeption bereits eine ungehinderte Wanderung der für den betroffenen Gewässerabschnitt maßgeblichen Leitfischarten gewährleisten, sind abweichend vom § 1 Abs. 2 erst bis spätestens 22. Dezember 2027 an die Sanierungsziele des Abs. 1 und der Anlage 2 anzupassen, wenn die bzw. der Wasserberechtigte spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachweist, dass ein wesentlicher Teil der wanderungswilligen Individuen und Altersstadien aller Leitfischarten passieren kann. Für solche Anlagen ist ein Sanierungsprojekt bis spätestens 22. Dezember 2023 zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen.

§ 3

Bei jeder Wasserausleitung ist durch Abgabe einer ausreichenden Restwassermenge die ganzjährige Passierbarkeit der Restwasserstrecke für die in Anlage 2 festgelegten maßgebenden Fischarten und Fischgrößen zu gewährleisten. […]

Anlage 1: Prioritär zu sanierende Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete)

Nr.	Name/Gebiet	Km von	Km bis	RouteID	Bezeichnung
	[…]				
	M__				
	[…]				
15	G__	0,0	13,7	ddd	Unterlauf bis Zusammenfluss N__/O__

[…]

Anlage 2: Sanierungsziele für die Sanierungsgebiete

Angegeben sind die zu sanierenden Gewässerabschnitte (Flusskilometer des Berichtsgewässernetzes des Bundes), die betroffenen Detailwasserkörper, die Fischregion und die Fischbioregion sowie die für die Herstellung der Durchgängigkeit maßgebenden Fischarten und Fischlängen.

[…]

G__ (Sanierungsgebiet Flkm 0,0 bis Flkm 13,7)						
Detail-wasser-körper	von km	bis km	Fischregion	Fischbioregion	maßgebende Fischart	maßgebende Fischlänge
kkk	0,0	6,0	Epipotamal mittel	[…]	Huchen[1]	90 cm
lll	6,0	13,7	Hyporhithral groß	[…]	Barbe	60 cm

[1]Potentielles Laichgewässer für Huchen aus der P__

[…]“

III.2. Eingangs wird angemerkt, dass im Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids von der bB über einen Eventualantrag abgesprochen wurde. Das Wesen eines solchen Antrags liegt darin, dass er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, dass der Hauptantrag erfolglos bleibt. Eine Entscheidung über den Eventualantrag ist somit erst zulässig, wenn über den Hauptantrag (abschlägig) entschieden worden ist. Das bedeutet aber, dass eine Entscheidungspflicht über einen Eventualantrag so lange nicht bestehen kann, als der Hauptantrag nicht rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen worden ist. Vielmehr belastet die Erledigung eines Eventualantrags vor dem Eintritt des Eventualfalls diese mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit (vgl. VwGH 27.11.2014, 2013/03/0152, mwN; s auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 (Stand 01.1.2014, rdb.at) Rz 4 mwN). Im vorliegenden Fall wurde mit dem Teilerkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Februar 2026 der Hauptantrag rechtskräftig entschieden, womit der Eventualfall eingetreten ist.

Zur rechtlichen Beurteilung der Unzulässigkeit des Hauptantrags (Antrag auf Feststellung, dass die Wasserkraftanlage den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms entspreche) wird auf die Begründung des vorgenannten Teilerkenntnisses verwiesen.

III.3. Im Zusammenhang mit dem Eventualbegehren hat die bP hinsichtlich der für die Beurteilung erforderlichen Projektunterlagen „*auf die bei der Behörde aufliegenden vidimierten Unterlagen*“, sohin offenkundig auf die rechtskräftig bewilligten Einreich- und Kollaudierungsunterlagen für den Bestand der gegenständlichen Wasserkraftanlage, verwiesen. Dieses Projekt bildet die Sache des Beschwerdeverfahrens und den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des erkennenden Gerichts (siehe etwa VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN).

Der „Einreichung“ der bereits rechtskräftig bewilligten Projektunterlagen zur wasserrechtlichen Bewilligung steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (§ 68 Abs. 1 AVG) schon deshalb nicht entgegen, weil sich die Rechtslage seit der zeitlich letzten Konsentierung (Bewilligung für Erneuerung im Jahr 2004 sowie diesbezügliche Kollaudierung im Jahr 2009) mit dem Inkrafttreten des Oö. Sanierungsprogramms am 22. Dezember 2011 wesentlich, d.h. die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheids ermöglichend bzw. gebietend (vgl. etwa VwGH 29.04.2015, 2012/05/0152), geändert hat.

III.4. Den weiteren Ausführungen ist voranzustellen, dass die gegenständliche Wasserkraftanlage der bP rechtskräftig bewilligt und kollaudiert ist, weshalb für deren unveränderten Bestand und Weiterbetrieb grundsätzlich keine neuerliche wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Das WRG 1959 räumt den zuständigen Behörden jedoch Möglichkeiten ein, mit denen eine wasserrechtliche Bewilligung nach deren Erteilung – insb. aus öffentlichen Interessen – abgeändert werden kann.

III.4.1. Dazu zählt allen voran die Bestimmung des § 21a WRG 1959, die dann zur Anwendung gelangt, wenn sich nach Erteilung der Bewilligung ergibt, dass öffentliche Interessen (§ 105 WRG 1959) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind. Im Anwendungsfall des § 21a leg. cit. hat die Behörde sodann zwecks Erreichung des Schutzes der öffentlichen Interessen die nach dem nunmehrigen Stand der Technik erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben und/oder Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektunterlagen über die Anpassung aufzutragen.

III.4.2. Eine weitere Möglichkeit zur Abänderung einer wasserrechtlichen Bewilligung bietet § 33d Abs. 1 und 2 WRG 1959, die den Landeshauptmann zur Erstellung eines Sanierungsprogramms mit Verordnung ermächtigt, sofern der

Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträume nicht in Verfahren nach anderen Bestimmungen wie insb. § 21a leg. cit. zweckmäßiger erreichbar ist. Auf dieser Grundlage wurde das Oö. Sanierungsprogramm erlassen, in dem – wie mitunter auch in einem Bescheid nach § 21a WRG 1959 – Sanierungsziele festgelegt werden.

III.4.3. Der wesentliche Unterschied zwischen § 21a WRG 1959 und § 33d WRG 1959 liegt in der Anfechtbarkeit der darauf gestützten Verpflichtungen. Ein Auftrag nach § 21a leg. cit. erfolgt mit Bescheid und kann von der betroffenen Person mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden. Die in Verordnungsform gegossenen Verpflichtungen des Oö. Sanierungsprogramms können hingegen nur im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 139 B-VG beim Verfassungsgerichtshof geprüft und allenfalls aufgehoben werden.

Zur diesbezüglichen beschwerdeseitigen Anregung der Einleitung des Verordnungsprüfungsverfahrens ist festzuhalten, dass beim erkennenden Gericht keine Bedenken an der Gesetzmäßigkeit der für die gegenständliche Entscheidung präjudiziellen Bestimmungen der §§ 1, 2 Abs. 1 und 3 des Oö. Sanierungsprogramms bestehen, zumal diese von der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 55g Abs. 1 Z 3 iVm 33d Abs. 1 und 2 WRG 1959 gedeckt sind und von der verordnungserlassenden Behörde auch eingehend unter Bezugnahme auf die (unions-)rechtlichen Vorgaben in den Erläuterungen zum LGBl. Nr. 95/2011 begründet wurden. In den Erläuterungen wird dargelegt, dass im prioritären Sanierungsraum für Oberösterreich (zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung) bei ca. 210 Querbauwerken von Schutz- und Regulierungswasserbauten sowie bei ca. 100 Querbauwerken und Wasserentnahmen von Wasserkraftanlagen die Durchgängigkeit herzustellen ist, weshalb die Durchsetzung der Sanierungsverpflichtung in individuellen Verfahren nach § 21a leg. cit. nicht praktikabel und mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden, sohin nicht zweckmäßiger erreichbar gewesen wäre. Die verordnungserlassende Behörde ist daher nachvollziehbar von einem Anwendungsfall des § 33d Abs. 1 und 2 WRG 1959 ausgegangen.

In der Verordnung werden der gesetzlichen Ermächtigung des § 33d Abs. 2 WRG 1959 entsprechend angemessene Sanierungsfristen sowie in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festgelegt, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen, eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen die Zielzustände erreicht werden. Den Erläuterungen ist desbezüglich zu entnehmen, dass dem Oö. Sanierungsprogramm ein umfangreiches Fachgutachten der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft

zugrunde gelegt wurde. Darüber hinaus wurde der Verordnungsentwurf einem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Das erkennende Gericht war daher mangels Bedenken an der Gesetzmäßigkeit des Oö. Sanierungsprogramms nicht zur Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof verpflichtet.

III.5. Ziel des Oö. Sanierungsprogramms ist im Wesentlichen die Verbesserung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials der in Anlage 1 aufgelisteten prioritär zu sanierenden Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete), was zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials in den betroffenen Gewässern beitragen soll. Dazu wird in § 1 Abs. 2 leg. cit. eine Sanierungsfrist festgelegt, innerhalb derer die Inhaberinnen und Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen in den Sanierungsgebieten die in den §§ 2 Abs. 1 und 3 leg. cit. festgelegten Sanierungsmaßnahmen (ganzjährige Passierbarkeit von Querbauwerken und Restwasserstrecken für die in Anlage 2 festgesetzten maßgebenden Fischarten und Fischgrößen) umzusetzen haben. Die Festsetzung einer Sanierungsfrist iSd § 33d Abs. 2 dritter Satz WRG 1959 führt zur Verpflichtung des Wasserberechtigten, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Sanierungsprogramms ein Sanierungsprojekt vorzulegen und innerhalb der Sanierungsfrist die Sanierung durchzuführen (vgl. VwGH 23.11.2023, Ra 2022/07/0043, mwN; vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] [2020] § 33d K4; siehe § 33d Abs. 3 WRG 1959).

Die bP ist Inhaberin der wasserrechtlichen Bewilligung für die gegenständliche bestehende Wasserkraftanlage, die etwa bei Fluss-km jjj der G__ und sohin gemäß Anlage 1 des Oö. Sanierungsprogramms im Sanierungsgebiet (Fluss-km 0 bis Fluss-km 13,7 der G__) situiert ist. Folglich unterliegt die bP den Verpflichtungen nach § 33d Abs. 3 WRG 1959 (Vorlage eines Sanierungsprojekts zur wasserrechtlichen Bewilligung) und nach § 1 Abs. 2 leg. cit. iVm §§ 2 Abs. 1 und 3 des Oö. Sanierungsprogramms (Umsetzung der darin genannten Sanierungsmaßnahmen), wobei für deren Erfüllung in casu die in § 2 Abs. 2 des Oö. Sanierungsprogramms festgelegten Fristen gelten. Wie dem Sachverhalt zu entnehmen ist, kann die für den gegenständlich betroffenen Detailwasserkörper maßgebende Fischart Barbe mit der maßgebenden Körperlänge von 60 cm die bestehende (und zur Bewilligung eingereichte) Fischaufstiegshilfe bei der Wasserkraftanlage der bP nicht passieren, weshalb die Anlage – seit Inkrafttreten des Oö. Sanierungsprogramms im Jahr 2011 – sanierungspflichtig ist.

III.6. Mit dem gegenständlichen Eventualantrag begehrt die bP nun, dass die Änderung der Wasserkraftanlage dahingehend bewilligt werde, dass die Anlage entgegen den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms weiter betrieben wird. Dazu wird von der bP auf die Bestimmung des § 104a WRG 1959 verwiesen, die eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot ermögliche, weshalb eine solche für

die Fischaufstiegshilfe, sollte deren Beibehaltung zu einer Verschlechterung des Gewässerkörpers führen, in Betracht komme. In der Beschwerde wird zudem vorgebracht, dass § 104a WRG 1959 in allen Bewilligungsverfahren und auf alle Vorhabensanträge anzuwenden sei und dass die belangte Behörde keine (ausreichenden) Ermittlungen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 104a leg. cit. durchgeführt habe.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind Parteienerklärungen ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Entscheidend ist, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. etwa VwGH 06.11.2001, 97/18/0160; 19.01.2011, 2009/08/0058).

Nach dem objektiven Erklärungswert liegt der Eingabe die – offenkundig durch die abschlägige Entscheidung über den Hauptantrag bedingte – Annahme zugrunde, dass die bP der Sanierungsverpflichtung unterliegt. Ausgehend davon beantragt die bP daher, dass für ihre rechtskräftig konsentierte und seither unverändert bestehende Wasserkraftanlage ausdrücklich unter Nichteinhaltung der zwischenzeitig in Kraft getretenen, die Rechtslage wesentlich ändernden Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden soll. Wiewohl damit im Ergebnis (nur) das Ziel der Gewährung einer Ausnahme von den Verpflichtungen zur Projektvorlage und zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen verfolgt wird und eine dahingehend einschränkende Auslegung des – insoweit unzulässigen (siehe Punkt III.6.4.) – Antrags nahe liegt, muss die Eingabe unter Berücksichtigung der konkret genannten, für ein Bewilligungsverfahren relevanten Regelung des § 104a WRG 1959, der Bezugnahme auf eine zu bewilligende „Änderung“ der Wasserkraftanlage sowie in Zusammenschau mit dem, dem Hauptantrag zugrunde liegenden Begehren objektiv so verstanden werden, dass (nicht nur eine Ausnahme vom Oö. Sanierungsprogramm, sondern auch) generell die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den unveränderten Bestand und Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage der bP beantragt wird (zur Zulässigkeit dieses Antrags mangels res iudicata siehe Punkt III.3.). Mit diesem unter Verweis auf die Kollaudierungsunterlagen gestellten Bewilligungsantrag beschreitet die bP den im Teilerkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Februar 2026 vorgezeichneten Verfahrensweg.

III.6.1. Vorweg bleibt anzumerken, dass die zur Bewilligung eingereichte „Änderung“ der Wasserkraftanlage der bP nur rechtlicher Natur sein kann, da es sich bei den Projektunterlagen um die unverändert gebliebenen, rechtskräftig bewilligten Einreich- und Kollaudierungsunterlagen für den Bestand der Wasserkraftanlage handelt.

Die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit eines Projekts hat im Rahmen der im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durchzuführenden Prüfung der öffentlichen Interessen (§§ 104, 105 WRG 1959) zu erfolgen, wobei die Voraussetzungen des – von der bP zentral vorgebrachten – § 104a WRG 1959 für Vorhaben gemäß Abs. 1 par. cit. zusätzlich zu prüfen sind. Die bP bringt in diesem Zusammenhang zutreffend vor, dass die Sanierungsziele des Oö. Sanierungsprogramms – im Gegensatz zur Sanierungsfrist – nicht unmittelbar verbindlich sind (vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] [2020] § 33d K3 f, *Lindner* in Oberleitner/Berger, WRG-ON[5] § 33d [Stand 01.04.2025, rdb.at] Rz 2). Gemäß § 33d Abs. 2 letzter Satz WRG 1959 sind aber die Ziele eines Sanierungsprogramms bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, worunter etwa auch Bewilligungen oder Aufträge nach § 21a, § 138 uva WRG 1959 fallen, als öffentliches Interesse iSd § 105 leg. cit. sowie als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen des WRG 1959 zu beachten.
Wie bereits dargelegt, steht das gegenständliche Projekt im Widerspruch zu den Sanierungszielen des Oö. Sanierungsprogramms, weshalb die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 105 WRG 1959 bereits daran scheitert.

Der Widerspruch zu den Sanierungszielen kann mit der Vorschreibung von Nebenbestimmungen nicht behoben werden, zumal diese derart weitgehend wären, dass sie zu einer wesentlichen Modifikation des Projekts führten (etwa Verbreiterung der Schlitzweite der Fischaufstiegshilfe von derzeit 18 cm auf min. 25 cm). Die Vorschreibung projektändernder Auflagen ist jedoch unzulässig (vgl. etwa VwGH 22.06.2023, Ra 2022/05/0030, mwN).

Im Hinblick auf die Unionsrechtskonformität des § 33d WRG 1959 und der darauf beruhenden Sanierungsprogramme mit der EU-Notfall-Verordnung (Verordnung [EU] 2022/2577) und der RED III-(Richtlinie [EU] 2023/2413) bleibt darauf hinzuweisen, dass die beiden letztgenannten Rechtsakte in ihrem Anwendungsbereich das Verhältnis zur WRRL (Richtlinie 2000/60/EG) klären, wonach sich insb. aus ErwGr 34 der RED III zweifelsfrei ergibt, dass die qualitativen Umweltziele der WRRL für Wasserkraftanlagen weiterhin gelten (vgl. etwa *Primosch*, Replik auf Katalan/Jantscher, Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot im Lichte der EU-Notfallverordnung und der RED III, RdU 2024/115). Die mit den Unionsrechtsakten zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energieträger normierten öffentlichen Interessen können jedoch im Einzelfall zu einer Ausnahme von den Umweltzielen des Art. 4 WRRL führen (siehe § 104a WRG 1959).

III.6.2. Erst wenn eine Prüfung nach §§ 104, 105 WRG 1959 ergeben hat, dass ein Projekt wegen des Widerspruchs zu den öffentlichen Interessen abzuweisen wäre, kommt bei Vorhaben nach § 104a Abs. 1 leg. cit. eine zusätzliche Prüfung in Betracht, ob eine Ausnahme nach Abs. 2 par. cit. gewährt werden könnte (vgl. *Berger* in Oberleitner/Berger, WRG-ON[5] § 104a [Stand 01.04.2025, rdb.at] Rz 4).

Die Bestimmung des § 104a WRG 1959 ermöglicht bei bestimmten Vorhaben mit negativen Auswirkungen die Bewilligung der Abweichung von den Umweltzielen entsprechend den Ausnahmetatbeständen des Art. 4 Abs. 7 Wasserrahmen-Richtlinie (in Folge: WRRL) im Rahmen einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung. Anders ausgedrückt können auf der Grundlage des § 104a WRG 1959 unter äußerst engen Grenzen (und mit entsprechender Berichtspflicht im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan) Ausnahmen von den Umweltzielen, insb. vom Verschlechterungsverbot und/oder vom Verbesserungsgebot des Art. 4 Abs. 1 WRRL, bewilligt werden.

Bei Vorhaben gemäß § 104a Abs. 1 WRG 1959 handelt es sich grundsätzlich um solche, bei denen mit negativen Auswirkungen auf die Umweltziele des Art. 4 WRRL zu rechnen ist. Eine Abweichung vom (gegenständlich relevanten) Ziel des guten Gewässerzustands kommt nur im Falle des § 104a Abs. 1 Z 1 WRG 1959 in Betracht, und zwar – soweit hier theoretisch denkbar – bei vorhabensbedingten „Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers“ bzw. in der Diktion des Art. 4 Abs. 7 WRRL, der durch par. cit. im nationalen Recht umgesetzt wurde, bei vorhabensbedingten „neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers“.

Ein solches Vorhaben ist aber im gegenständlichen Fall offenkundig nicht gegeben. Denn die mit der Errichtung (bzw. Erneuerung) der gegenständlichen Wasserkraftanlage verbundenen Änderungen in der Hydromorphologie des betroffenen Detailwasserkörpers mit allenfalls negativen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers sind bereits rechtskräftig bewilligt und eingetreten, weshalb beim gegenständlichen Projekt mangels neuer Änderungen der physischen Eigenschaften des Gewässers nicht mit neuen negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Die von der bP begehrte Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 104a WRG 1959 scheitert daher bereits am Vorliegen eines Vorhabens iSd Abs. 1 par. cit., weshalb sich ein näheres Eingehen auf die Voraussetzungen für die Bewilligungsfähigkeit nach Abs. 2 par. cit. erübrigt.

III.6.3. Eine Benachteiligung bestehender Anlagen gegenüber neu zu errichtenden Anlagen kann darin nicht erkannt werden, zumal gemäß § 33d Abs. 2 letzter Satz WRG 1959 die Ziele eines Sanierungsprogramms bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse iSd § 105 leg. cit. sowie als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen des WRG 1959 zu beachten sind und der im Sanierungsverfahren anzuwendende Stand der Technik, der mithilfe von Sanierungsprogrammen bei den zahlreichen bestehenden, einer Herstellung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials entgegenstehenden Anlagen durchgesetzt werden soll, auch im Bewilligungsverfahren für neue Vorhaben zur Anwendung gelangt. Folglich muss auch bei neuen Wasserkraftanlagen die ganzjährige Fischpassierbarkeit der Querbauwerke und Restwasserstrecken gewährleistet sein, um – zumindest langfristig – das Ziel des guten ökologischen

Zustands bzw. Potenzials zu erreichen und einer Frustration bisheriger Bemühungen und Aufwendungen insb. im Rahmen von Sanierungen bestehender Anlagen vorzubeugen. Ebenso liegt es auf der Hand, dass diese im öffentlichen Interesse gelegene Zielsetzung auch nicht durch die vereinzelte Gewährung von Ausnahmebewilligungen für bestehende Anlagen konterkariert werden soll, da ansonsten die in einem betroffenen Gewässer bei umliegenden bestehenden und neuen Wasserkraftanlagen (nachträglich) hergestellte Fischpassierbarkeit an einer einzelnen Anlage scheitern könnte.

Des Weiteren sei auch an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 104a WRG 1959 nur in Bewilligungsverfahren Anwendung finden kann und etwa nicht in Auftragsverfahren nach § 21a WRG 1959 oÄ, welche gerade im Falle ihrer mangelnden Zweckmäßigkeit durch Sanierungsprogramme gemäß § 33d WRG 1959 substituiert werden können, da § 104a WRG 1959 explizit nur auf „Vorhaben“ Anwendung findet (vgl. etwa *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] [2020] § 104a K7).

III.6.4. Nach den bisherigen Ausführungen steht fest, dass der gegenständliche – infolge seiner weiten Auslegung (siehe Punkt III.6.1.) zulässige – Eventualantrag von der bB zutreffend als unbegründet abgewiesen wurde.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der Antrag der bP im Falle einer – im Hinblick auf den reinen Wortlaut des Eventualbegehrens durchaus naheliegenden – einschränkenden Auslegung dahingehend, dass nicht die Erteilung einer Bewilligung auf Grundlage der geltenden, wesentlich geänderten Rechtslage, sondern ausschließlich eine Ausnahme von der verordneten Sanierungsverpflichtung beantragt wird, bereits an der Zulässigkeit gescheitert wäre. So ist eine derartige Antragsmöglichkeit in keiner einschlägigen Norm vorgesehen: Weder das Oö. Sanierungsprogramm noch das WRG 1959 oder sonstige einschlägige (unionsrechtliche) Bestimmungen normieren eine Möglichkeit, dem Wasserberechtigten einer – wie hier – sanierungspflichtigen Anlage auf Antrag eine Ausnahme von der – in einer generellen Norm festgelegten – Verpflichtung zur Sanierung und zur Vorlage eines entsprechenden Sanierungsprojekts zu gewähren.

III.7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bP für die gegenständliche im Sanierungsgebiet gelegene sanierungspflichtige Wasserkraftanlage zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen nach §§ 1 Abs. 2 iVm §§ 2 Abs. 1 und 3 des Oö. Sanierungsprogramms und zur Vorlage eines entsprechenden Sanierungsprojekts zur wasserrechtlichen Bewilligung binnen der in § 2 Abs. 2 leg. cit. festgelegten Fristen verpflichtet ist. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung ist gesetzlich nicht vorgesehen, die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 104a WRG 1959 scheitert bereits am Vorliegen eines tauglichen Bewilligungsgegenstands. Der gegenständliche Antrag auf wasserrechtliche

Bewilligung des unveränderten Bestands und Weiterbetriebs der Wasserkraftanlage im Widerspruch zu den im öffentlichen Interesse liegenden Sanierungszielen des Oö. Sanierungsprogramms wurde daher von der bB zu Recht als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung steht einer allfälligen Einleitung eines behördlichen Verfahrens zwecks wasserrechtlicher Bewilligung eines den Vorgaben des Oö. Sanierungsprogramms entsprechenden Sanierungsprojekts durch die bP grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr hat die bP mit dem gegenständlichen Antrag den, im dieser Entscheidung vorangegangenen Teilerkenntnis dargestellten zumutbaren Verfahrensweg beschritten und ist hiermit nun klargestellt, dass die bP der Projektvorlage- und Sanierungsverpflichtung unterliegt.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. dazu die Nachweise unter Punkt III. der Entscheidung). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger